

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung  
3. Dezember 1998

**53/54. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen,

*ingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>51</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>52</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

*Kenntnis nehmend* von der auf Initiative der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>53</sup> vom 27. bis 29. Oktober 1998 nach Genf einberufenen Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien über die Problematik der Anwendung des Abkommens im allgemeinen und insbesondere in besetzten Gebieten,

*betonend*, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>53</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte

arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen<sup>54</sup> alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *wiederholt* die Notwendigkeit der raschen Umsetzung der in ihren Resolutionen ES-10/3 vom 15. Juli 1997, ES-10/4 vom 13. November 1997 und ES-10/5 vom 17. März 1998 enthaltenen Empfehlung betreffend die Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und zur Gewährleistung der Achtung des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung  
3. Dezember 1998

**53/55. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*erneut erklärend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>55</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*im Bewußtsein* des in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozesses und der zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, insbesondere der Grundsatzerklärung vom 13. September 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>56</sup> und des israelisch-palästinensischen Inte-

<sup>54</sup> Ebd., Nr. 970-973.

<sup>55</sup> Ebd., Nr. 973.

<sup>56</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>51</sup> Siehe A/53/136 und Add.1. und A/53/661.

<sup>52</sup> A/53/259, A/53/260, A/53/264 und A/53/660.

<sup>53</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.